



2501 Biel/Bienne, BAKOM, bra

SRG SSR
Generaldirektion
Giacomettistrasse 1
CH-3000 Bern 31

Referenz/: 522.73/1000258552
Biel/Bienne, 19. Dezember 2018

Verfügung

betr. die Verlängerung der DVB-T-Funkkonzession

durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

zugunsten von

**SRG SSR
Generaldirektion
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31**

betreffend

**die Nutzung des UHF-Frequenzspektrums im Band IV und V
(Kanäle 21 – 69) für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und
Multimedien diensten gemäss der Konzession SRG SSR vom 29.
August 2018**

Das BAKOM,

gestützt auf Art. 24a Abs. 2. des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) i.V.m. Art. 26 der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1) und Art. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112);

und gestützt auf die Tatsache, dass der Bundesrat mit Entscheid vom 29. August 2018 das Recht und die Pflicht der SRG, Programme via DVB-T zu verbreiten, auf spätestens Ende 2019 befristet hat (Art. 42 Konzession für die SRG SSR vom 29. August 2018; BBl 2018 5545),

verfügt:

1. Die der SRG SSR am 20. Dezember 2007 erteilte Funkkonzession DVB-T wird längstens bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Das DVB-T-Netz kann vorher mit Verfügung des BAKOM ganz oder teilweise ausser Betrieb genommen werden.
2. Die SRG SSR wird verpflichtet, die in der Funkkonzession DVB-T festgelegten Pflichten und das anwendbare Recht bis Ende der Geltungsdauer gemäss Ziff. 1 einzuhalten. Der Ende 2018 massgebende Netzbeschrieb gilt für die verlängerte Geltungsdauer und wird dynamisch weitergeführt.
3. Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung dieser Verfügung werden im Rahmen der Pauschale für einmalige Verwaltungsgebühren abgegolten.
4. Die vorliegende Verfügung wird schriftlich mittels eingeschriebener Post und Rückschein der SRG SSR eröffnet.

Bundesamt für Kommunikation



Philipp Metzger
Direktor

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August, vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar sowie vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St.Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.